

**II-6276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/66-9/92

1010 Wien, den 4. Juni 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2764 IAB

1992 -06- 05

ZU 2801 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Haider, Dolinschek betreffend aktuelle
Informationen aus dem Bereich der Sozialversicherung
(Nr. 2801 /J)

Zu den aus der beigelegten Ablichtung ersichtlichen Fragen
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Da es sich bei den "Beitragsleistungen" um Bringschulden handelt, deren Entrichtung im Hinblick auf den Eintritt des Verzuges sowie der Verzugsfolgen nach einem abgestuften System gestaltet ist, welches darüber hinaus noch durch die im § 59 Abs.3 ASVG eingeräumte Satzungs-kompetenz des Krankenversicherungsträgers individualisiert werden kann, ist eine exakte Angabe über die Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt der Fälligkeit beim einzelnen Krankenversicherungsträger aushaftenden Beitragsforderungen auf Grund der in meinem Ministerium aufliegenden Unterlagen nicht möglich.

Es muß festgestellt werden, daß die Bezahlung der fälligen Beiträge erst dann als "nicht pünktlich" angesehen werden kann, wenn sie ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem Verzugsfolgen vorgesehen sind. Dieser Zeitpunkt ist aber - wie

- 2 -

bereits erwähnt - bei den einzelnen Versicherungsträgern durchaus unterschiedlich.

Hinsichtlich der nach dem ASVG gestionierenden Krankenversicherungsträger kann ich jedoch auf die nachfolgende Aufstellung der zum Monatsende noch bestehenden Rückstände der Dienstgeber der Höhe nach sowie auch im Verhältnis zu den in diesem Monat zur Zahlung fälligen Beiträgen hinweisen. Dieser Aufstellung liegt der letzte aktuelle, in meinem Ministerium in Bearbeitung stehende Zeitraum des Berichtsmonates März 1992, den Beitragsmonat Februar 1992 betreffend, zugrunde.

Eine nach Bundesländern aufgegliederte Angabe diesbezüglicher Werte ist grundsätzlich nur bei jenen Trägern möglich, deren Zuständigkeitsbereich einer derartigen territorialen Abgrenzung entspricht. Dies sind im wesentlichen die Gebietskrankenkassen, während sich bei den Betriebskrankenkassen mangels eines Beitragsrückstandes der Dienstgeber zum Monatsende diesbezügliche Überlegungen grundsätzlich erübrigen. Dies trifft weitgehend - abgesehen von der unterschiedlichen Organisationsform - auch auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu, deren Beitragsschuldner durchwegs öffentliche Dienststellen sind und sich daher Beitragsrückstände des Dienstgebers nur ausnahmsweise und in einem zu vernachlässigenden Umfang ergeben. Auf Grund des bundesweiten Zuständigkeitsbereiches mit zentralistischer Organisationsform ist bei der VAdöEisenbahnen und der VAdöBergbaues eine bundesländerweise Abgrenzung dieser Werte nicht möglich.

Bei den das GSVG bzw. das BSVG exekutierenden Sozialversicherungsträgern der Selbständigen (SVAdgWirtschaft bzw. SVAdBauern) erfolgt die Beitragsvorschreibung und -einhebung

- 3 -

quartalsweise. Daher scheint eine Darstellung der zum Monatsende des der Fälligkeit (im materiellen Sinn) folgenden Monats aushaftenden Rückstände der Versicherten sinnvoll. Im Bereich der SVAdgWirtschaft ist dies unter Berücksichtigung des § 35 Abs.2 GSVG für die Fälligkeit im materiellen Sinn der dritte Quartalsmonat, im Bereich der SVAdBauern unter Berücksichtigung des § 33 Abs.1 BSVG der zweite Quartalsmonat. Der bei den ASVG-Trägern gewählten Vorgangsweise entsprechend wurden auch in diesem Bereich die letzten verfügbaren Werte des ersten Quartals 1992 für die Darstellung herangezogen.

Unter Berücksichtigung obgenannter Hinweise bzw. Einschränkungen ergeben sich somit folgende Werte:

<u>Gebietskrankenkassen</u>	Rückstand der Dienstgeber am Ende des Berichtsmonates März 1992	
	(in %)	(in 1.000 S)
Wien	30,36	1.401,109
Niederösterreich	13,81	359,058
Burgenland	19,46	65,863
Oberösterreich	21,47	642,224
Steiermark	26,35	545,940
Kärnten	19,82	181,063
Salzburg	34,22	418,260
Tirol	15,37	216,114
Vorarlberg	19,51	156,611
<u>Sonstige</u>		
VAdöEisenbahnen	- 1,09	- 2,643
VAdöBergbaues	0,22	217

- 4 -

<u>SVAdBauern</u>	Rückstand d. Versicherten am Ende des Monats Februar 1992	
	(in %)	(in 1.000 S)
Krankenversicherung:	7,64	14,627
Unfallversicherung:	10,13	15,575
Pensionsversicherung:	8,97	66,755
<u>Betriebshilfe:</u>	<u>8,26</u>	<u>1,762</u>
<u>Gesamtsumme der Beiträge:</u>	<u>8,89</u>	<u>98,719</u>

<u>SVAdgWirtschaft:</u>	Rückstand d. Versicherten am Ende des Monats März 1992	
	(in %)	(in 1.000 S)
Krankenversicherung:	38,48	273,610
Unfallversicherung:	29,41	46,693
Pensionsversicherung		
- nach dem FSVG:	37,06	50,476
- nach dem GSVG:	36,12	437,396
<u>Betriebshilfe:</u>	<u>37,02</u>	<u>1,502</u>
<u>Gesamtsumme der Beiträge:</u>	<u>36,45</u>	<u>809,677</u>

Zu Frage 3:

Die Tabelle 1 der Beilage A enthält die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen des Jahres 1990 für den Bereich der Krankenversicherung. Diese Werte entstammen jenen Berechnungen, die im Jahr 1991 zur Ermittlung der Mehreinnahmen aus der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (§ 447f Abs.10 ASVG) des Jahres 1990 vorzunehmen waren und sind mithin Jahresdurchschnittswerte.

Die Tabelle 2 der Beilage A enthält die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen des Jahres 1990 für den Bereich der Pensionsversicherung. Diese Werte entstammen den Rechnungsgrundlagen zum Bundesvoranschlag 1992.

- 5 -

Die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Werte beziehen sich auf das Jahr 1990, da für das Jahr 1991 noch keine endgültigen Daten vorliegen.

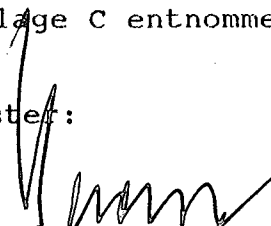
Explizite Berechnungen von Beitragsgrundlagen im Bereich der Unfallversicherung werden im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht durchgeführt. Rückschlüsse auf die Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen könnten allenfalls aus den in den jährlichen Erfolgsrechnungen der Unfallversicherungsträger ausgewiesenen Einnahmen an Pflichtbeiträgen in Kombination mit der Zahl der durchschnittlichen Versicherten gezogen werden (Tabellen 3 und 4 der Beilage A). Auf Grund zahlreicher Sonderregelungen im Bereich der Unfallversicherung ist allerdings die Aussagekraft derartiger Rückschlüsse sehr gering und kann zu völlig falschen Ergebnissen führen.

Zu Frage 4:

Die konkrete Höhe der Entschädigungen der Funktionäre der Sozialversicherungsträger ist mir im einzelnen nicht bekannt, da diese unter anderem von der Dauer der Funktionsausübung abhängig ist.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aufgrund des ab 1. Jänner 1992 geltenden Bezugsansatzes der Gehaltsgruppe G, Dienstklasse II, Bezugsstufe 5 der Anlage 1 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) die neuen Höchstbeträge für Funktionsgebühren nach § 3 der Grundsätze für die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger errechnet. Das Höchstmaß der Funktionsgebühren gemäß § 3 dieser Grundsätze (Beilage B) kann der Beilage C entnommen werden.

Der Bundesminister:



BEILAGEN**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend aktuelle Informationen aus dem Bereich der Sozialversicherung**

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welcher Prozentsatz fälliger Beitragsleistungen wird bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern und in den einzelnen Bundesländern nicht pünktlich bezahlt?
2. Welche Höhe haben diese Außenstände jeweils derzeit erreicht?
3. Wie hoch ist derzeit die durchschnittliche Beitragsgrundlage bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern und nach Versicherungsart?
4. Wie hoch sind derzeit die einzelnen Bezüge der ehrenamtlichen Funktionäre der einzelnen Sozialversicherungsträger jeweils getrennt nach den Funktionen (wenn datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, weil jeweils nur ein Funktionär vorhanden ist, bitte die einzelnen Bezüge für die gleichen Funktionen ohne Zuordnung zum Sozialversicherungsträger auflisten)?

Wien, den 9. April 1992

Beilage A zur parlamentarischen Anfrage Nr.2801/J
(zu der Frage 3)

Tabelle 1

Durchschnittliche Beitragsgrundlage
im Jahre 1990
in der Krankenversicherung

Gebietskrankenkassen	
Wien	17.132 S
Niederösterreich	15.808 S
Burgenland	14.046 S
Oberösterreich	16.303 S
Steiermark	15.226 S
Kärnten	15.353 S
Salzburg	16.020 S
Tirol	15.511 S
Vorarlberg	16.616 S
Betriebskrankenkassen	
Staatsdruckerei	22.157 S
Tabakwerke	22.452 S
Verkehrsbetriebe	20.821 S
Semperit	20.566 S
Neusiedler	22.050 S
Donawitz	22.911 S
Zeltweg	21.838 S
Kindberg	22.797 S
Kapfenberg	21.861 S
Pengg	18.116 S
VA des österr.Bergbaues	21.970 S
VA der österr.Eisenbahnen Abt.A	16.394 S
Abt.B	20.120 S
VA der öffentl.Bediensteten	20.264 S
SVA der gewerblichen Wirtschaft	14.882 S
SVA der Bauern	12.296 S

Tabelle 2

Durchschnittliche Beitragsgrundlage
im Jahre 1990
in der Pensionsversicherung

PVA der Arbeiter	16.341 S
VA der österr.Eisenbahnen	17.498 S
PVA der Angestellten	21.328 S
VA des österr.Bergbaues	25.404 S
SVA der gewerblichen Wirtschaft	
GSVG	13.448 S
FSVG	22.682 S
SVA der Bauern *)	11.710 S

*) Betriebsführer

GEBARUNGSERGEBNISSE DER UNFALLVERSICHERUNGSTRAEGER
ZUSAMMENSTELLUNG DER EINNAHMEN

BERICHTSJAHR: 1990

ANGABEN IN 1000 S

Z E I L E	B E Z E I C H N U N G	ALLE UNFALL- VERS. TRAEGER	ALLG. UNFALL- VERS. ANSTALT	SVA DER BAUERN	VA DER OEST. EISENBAHNEN	VA OEFFENTL. BEDIENTETER
1	E I N N A H M E N I N S G E S A M T	10,167.799	8,524.218	1,065.702	289.248	288.631
2	BEITRAEGE FUER VERSICHERTE	9,399.386	8,083.286	761.532	278.330	276.238
3	PFLICHTVERSICHERTE	9,384.418	8,068.336	761.514	278.330	276.238
4	FREIWILLIG VERSICHERTE	1.215	1.197	18	-	-
5	HOEHERVERSICHERTE	3.688	3.688	-	-	-
6	ZUSATZVERSICHERTE	10.065	10.065	-	-	-
7	BUNDESBEITRAG	253.770	-	253.770	-	-
8	VERZUGSZINSEN UND BEITRAGSZUSCHLAEGE	14.810	13.692	1.114	2	2
9	VERMOEGENSERTRAEGNISSE	309.550	259.110	41.103	7.072	2.265
10	ERSAETZE FUER LEISTUNGS-AUFWENDUNGEN	175.767	154.693	7.244	3.763	10.067
11	SONSTIGE UND A.O.ERTRAEGE	14.340	13.437	763	81	59
12	AUFLOESUNG VON RUECKLAGEN	176	-	176	-	-

Tabelle 4

Die Entwicklung des Standes der unmittelbar versicherten Personen
in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Jahresdurchschnitte 1983 - 1990

Auf 100 Personen gerundet

BEZEICHNUNG		1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
I n s g e s a m t		4.840.400	4.827.600	4.814.800	4.804.800	4.781.700	4.787.500	4.836.300	4.902.600
D a v o n	Unselbständige	2.644.800	2.652.800	2.667.100	2.686.300	2.688.600	2.713.200	2.761.900	2.826.600
	Selbständige	924.300	924.700	921.600	919.000	915.200	914.700	915.800	914.300
	Schüler und Studenten	1.271.300	1.250.100	1.226.100	1.199.500	1.177.900	1.159.600	1.158.600	1.161.700
Allgemeine Unfall- versicherungsanstalt		3.779.900	3.765.000	3.754.100	3.745.500	3.725.400	3.733.800	3.784.800	3.855.900
Sozialversicherungs- anstalt der Bauern		729.800	730.300	726.900	723.400	718.900	716.600	714.700	710.400
Versicherungsanstalt der ost.Eisenbahnen		86.800	86.100	85.600	85.300	84.500	83.100	82.400	82.600
Versicherungsanstalt öffentl. Bediensteter		243.900	246.200	248.200	250.600	252.900	254.000	254.400	253.700

Beilage B zur parlamentarischen Anfrage Nr.2801/J
(zu der Frage 4)

GRUNDSÄTZE

**des Bundesministers für Arbeit und Soziales
für die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger**

kompilierte Fassung - Stand: 1. Juli 1990

Rechtsgrundlagen:

1. § 420 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
2. § 197 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)
3. § 185 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)
4. § 132 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)
5. § 67 Abs. 5 des Notarversicherungsgesetzes 1972 (NVG)

Fassung laut:

1. Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1975, Zl. 21.925/1-1b/1975 (Stammfassung)
2. Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. März 1975, Zl. 21.925/2-1b/1975
3. Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Mai 1979, Zl. 21.925/4-1b/1979
4. Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 29. März 1989, Zl. 21.925/1-2/1989
5. Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 6. Juni 1990, Zl. 21.925/4-2/1990

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

~~Geltungsbereich~~

~~§ 1. (1) Diese Grundsätze regeln die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger sowohl für die Zeit der Ausübung ihrer Funktion als auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen.~~

~~(2) Als Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger sind nach den Bestimmungen dieser Grundsätze auch die Mitglieder von Verwaltungskörpern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger anzusehen.~~

Abschnitt II

Entschädigungen an Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger

1. Unterabschnitt

Arten der Entschädigungen

§ 2. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger können während der Dauer der Ausübung ihrer Funktion Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden:

1. Funktionsgebühren (§§ 3 bis 5),
2. Sitzungsgeld (§ 6),
3. Verdienstentgangsentschädigungen (§ 7),
4. Reisekostenentschädigungen (§ 8).

2. Unterabschnitt

Funktionsgebühren Höchstausmaß der Funktionsgebühren

§ 3. (1) Als Ersatz für den mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand kann einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine monatliche Funktionsgebühr gewährt werden. Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr richtet sich nach der in Betracht kommenden Gruppe (Abs. 2) und nach der Dauer der Funktionsausübung (Abs. 9).

(2) Die für die Gewährung einer Funktionsgebühr in Betracht kommenden Mitglieder der Verwaltungskörper werden in folgende Gruppen eingereiht:

Gruppe	Personenkreis
1	<ul style="list-style-type: none"> a) Präsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger b) Obmann der <ul style="list-style-type: none"> Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Sozialversicherungsanstalt der Bauern c) Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand mehr als 400.000 beträgt
2	<ul style="list-style-type: none"> a) Obmann der <ul style="list-style-type: none"> Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen b) Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand mehr als 250.000 beträgt
3	<ul style="list-style-type: none"> a) Obmann der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues b) Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand mehr als 100.000 beträgt
4	Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand mehr als 50.000 beträgt
5	Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand mehr als 10.000 beträgt
6	<ul style="list-style-type: none"> a) Präsident der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates b) Obmann eines Krankenversicherungsträgers, dessen durchschnittlicher Gesamtversichertenstand 10.000 oder weniger beträgt

(3) Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr beträgt für Mitglieder von Verwaltungskörpern nach der Gruppe 1 den jeweils geltenden Bezugsansatz der Gehaltsgruppe G Dienstklasse II Bezugsstufe 5 gemäß Anlage 1 der Dienstordnung für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A). Dieses Höchstausmaß vermindert sich für Mitglieder von Verwaltungskörpern

nach der Gruppe 2 um 12 v.H.,
 nach der Gruppe 3 um 24 v.H.,
 nach der Gruppe 4 um 36 v.H.,

nach der Gruppe 5 um 48 v.H.,
nach der Gruppe 6 um 60 v.H.

(4) Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr beträgt

1. für den Vorsitzenden eines Überwachungsausschusses
die Hälfte;
2. für den Vorsitzenden der
 - a) Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter,
der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
der Sozialversicherungsanstalt der Bauern
 - b) der Landesvorstände der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
zwei Fünftel
des für den Obmann des Versicherungsträgers nach den Abs. 2 und 3 in Betracht kommenden Höchstausmaßes der Funktionsgebühr.

(5) Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr für einen Rechnungsprüfer der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates beträgt drei Achtel des für den Präsidenten dieser Versicherungsanstalt nach den Abs. 2 und 3 in Betracht kommenden Höchstausmaßes der Funktionsgebühr.

(6) Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr für die Stellverteter der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Mitglieder von Verwaltungskörpern beträgt jeweils die Hälfte des für das zu vertretende Mitglied des Verwaltungskörpers nach den Abs. 2 bis 4 in Betracht kommenden Höchstausmaßes der Funktionsgebühr.

(7) Das Höchstausmaß der Funktionsgebühr für die Stellvertreter der im Abs. 5 angeführten Rechnungsprüfer beträgt die Hälfte des für den zu vertretenden Rechnungsprüfer nach den Abs. 2, 3 und 5 in Betracht kommenden Höchstausmaßes der Funktionsgebühr.

(8) Eine Funktionsgebühr im Sinne des Abs. 1 kann auch den ersten Vorsitzenden der Sektionsausschüsse im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gewährt werden. Das Höchstausmaß dieser Funktionsgebühr beträgt die Hälfte des für den Präsidenten des Hauptverbandes nach den Abs. 2 und 3 in Betracht kommenden Höchstausmaßes der Funktionsgebühr.

(9) Das in Anwendung der Abs. 2 bis 8 sich ergebende Höchstausmaß der Funktionsgebühr erhöht sich bei einer Funktionsdauer

- von mehr als 5 Jahren um 10 v.H.,
- von mehr als 10 Jahren um 25 v.H.,
- von mehr als 15 Jahren um 40 v.H.

(10) Die Erhöhung nach Abs. 9 wird mit dem Ersten des Kalendermonates wirksam, in dem die Voraussetzung der jeweiligen Funktionsdauer, die eine Erhöhung bewirkt, erfüllt wird. Auf diese Funktionsdauer zählt

1. die Ausübung der in den Abs. 2 bis 6 angeführten Funktionen, und zwar auch dann, wenn diese Funktion nach Ablauf der Funktionsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungskörpers ausgeübt wurde;
2. die Ausübung aller übrigen Funktionen, für die nach früher in Geltung gestandenen Vorschriften eine Funktionsgebühr gewährt werden konnte.

(11) Die sich in Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergebenden Höchstbeträge sind auf volle zehn Schilling zu runden.

Höchstausmaß der Funktionsgebühr bei Ausübung mehrerer Funktionen

§ 4. (1) Übt eine Person bei mehreren Sozialversicherungsträgern eine der im § 3 genannten Funktionen aus, so ist nur die Gewährung der höheren (höchsten) Funktionsgebühr im vollen Ausmaß zulässig. Die übrigen Funktionsgebühren dürfen höchstens im halben Ausmaß gewährt werden. Ergibt sich in Anwendung der Bestimmung des § 3 die Zulässigkeit zur Gewährung mehrerer gleich hoher Funktionsgebühren von verschiedenen Sozialversicherungsträgern, so ist nur die Gewährung der Funktionsgebühr bei dem der Versichertenzahl nach größeren (größten) Sozialversicherungsträger im vollen Ausmaß zulässig, wobei die Gebühr für eine Funktion bei einem Versicherungsträger der vom Hauptverband gewährten Funktionsgebühr vorangeht; die übrigen Funktionsgebühren dürfen höchstens im halben Ausmaß gewährt werden.

(2) Übt eine Person mehrere der im § 3 genannten Funktionen bei einem Sozialversicherungsträger aus, so ist nur die Gewährung der höheren Funktionsgebühr zulässig.

Beilage C zu der parlamentarischen Anfrage Nr.2801/J
(zu der Frage 4)

HAUPTVERBAND DER OESTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRAEGER
STATISTIKDATENBANK

HOECHSTAUSMASS DER FUNKTIONSGEBUEHREN GEMAESS § 3 DER GRUNDSAETZE
FUER DIE ENTSCHAEDIGUNG DER VERSICHERUNGSVERTRETER

(ERLASS DES BMFSV VOM 23. JAENNER 1975, ZL. 21.925/1-18/75,
IN DER FASSUNG DES ERLASSES DES BMFSV VOM 3. MAERZ 1975,
ZL. 21.925/2-18/75)

GUELTIG AB 1. JAENNER 1992

A) FUER DIE OBMAENNER (PRAESIDENTEN) DER VERSICHERUNGSTRAEGER
UND DES HAUPTVERBANDES

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	GRUPPE					
	1	2	3	4	5	6
BIS 5 JAHRE	36.910	32.480	28.050	23.620	19.190	14.760
MEHR ALS 5 JAHRE	40.600	35.730	30.860	25.980	21.110	16.240
MEHR ALS 10 JAHRE	46.140	40.600	35.060	29.530	23.990	18.460
MEHR ALS 15 JAHRE	51.670	45.470	39.270	33.070	26.870	20.670

B) FUER DIE OBMANN-STELLVERTRETER (VIZEPRAESIDENTEN) DER
VERSICHERUNGSTRAEGER UND DES HAUPTVERBANDES

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	GRUPPE					
	1 +)	2	3	4	5	6
BIS 5 JAHRE	18.460	16.240	14.030	11.810	9.600	7.380
MEHR ALS 5 JAHRE	20.300	17.860	15.430	12.990	10.560	8.120
MEHR ALS 10 JAHRE	23.070	20.300	17.530	14.760	12.000	9.230
MEHR ALS 15 JAHRE	25.840	22.740	19.640	16.540	13.440	10.330

+) DIESE HOECHSTBETRAEGE GELTEN AUCH FUER DEN ERSTEN
VORSITZENDEN DER SEKTIONSAUSSCHUESSE DES HAUPT-
VERBANDES

HAUPTVERBAND DER OESTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRAEGER
STATISTIKDATENBANK

HOECHSTAUSMASS DER FUNKTIONSGEBUEHREN GEMAESS § 3 DER GRUNDSAETZE
FUER DIE ENTSCHAEDIGUNG DER VERSICHERUNGSVERTRETER

(ERLASS DES BMFSV VOM 23. JAENNER 1975, ZL. 21.925/1-18/75,
IN DER FASSUNG DES ERLASSES DES BMFSV VOM 3. MAERZ 1975,
ZL. 21.925/2-18/75)

GUELTIG AB 1. JAENNER 1992

A) FUER DIE VORSITZENDEN DER UEBERWACHUNGS-AUSSCHUESSE

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	GRUPPE					
	1	2	3	4	5	6
BIS 5 JAHRE	18.460	16.240	14.030	11.810	9.600	7.380
MEHR ALS 5 JAHRE	20.300	17.860	15.430	12.990	10.560	8.120
MEHR ALS 10 JAHRE	23.070	20.300	17.530	14.760	12.000	9.230
MEHR ALS 15 JAHRE	25.840	22.740	19.640	16.540	13.440	10.330

B) FUER DIE VORSITZENDEN-STELLVERTETER DER UEBERWACHUNGS-
AUSSCHUESSE

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	GRUPPE					
	1	2	3	4	5	6
BIS 5 JAHRE	9.230	8.120	7.010	5.910	4.800	3.690
MEHR ALS 5 JAHRE	10.150	8.930	7.710	6.500	5.280	4.060
MEHR ALS 10 JAHRE	11.530	10.150	8.770	7.380	6.000	4.610
MEHR ALS 15 JAHRE	12.920	11.370	9.820	8.270	6.720	5.170

HAUPTVERBAND DER OESTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRAEGER
STATISTIKDATENBANK.

HOECHSTAUSMASS DER FUNKTIONS- GEBUEHREN GEMAESS § 3 DER GRUNDSAETZE
FUER DIE ENTSCHAEDIGUNG DER VERSICHERUNGSVERTRETER

(ERLASS DES BMFSV VOM 23. JAENNER 1975, ZL. 21.925/1-1B/75,
IN DER FASSUNG DES ERLASSES DES BMFSV VOM 3. MAERZ 1975,
ZL. 21.925/2-1B/75)

GUELTIG AB 1. JAENNER 1992

- A) FUER DIE VORSITZENDEN DER LANDESSTELLENAUSSCHUESSE DER
ALLGEMEINEN UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT, DER PENSIONSVER-
SICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER, DER SOZIALVERSICHERUNGS-
ANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT, DER SOZIALVERSICHE-
RUNGSANSTALT DER BAUERN UND DER LANDESVORSTAEENDE DER VER-
SICHERUNGSANSTALT OEFFENTLICH BEDIENSTETER

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	AUVA, PVA.D.ARB., SVA.D.G.W.	VA OEFFENTLICH
	SVA.D.BAUERN	BEDIENSTETER
BIS 5 JAHRE	14.760	12.990
MEHR ALS 5 JAHRE	16.240	14.290
MEHR ALS 10 JAHRE	18.460	16.240
MEHR ALS 15 JAHRE	20.670	18.190

- B) FUER DIE VORSITZENDEN-STELLVERTETER DER LANDESSTELLENAUS-
SCHUESSE DER ALLGEMEINEN UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT, DER PENSIONSVER-
SICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER, DER SOZIALVER-
SICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT, DER SOZIAL-
VERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN UND DER LANDESVORSTAEENDE
DER VERSICHERUNGSANSTALT OEFFENTLICH BEDIENSTETER

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	AUVA, PVA.D.ARB., SVA.D.G.W.	VA OEFFENTLICH
	SVA.D.BAUERN	BEDIENSTETER
BIS 5 JAHRE	7.380	6.500
MEHR ALS 5 JAHRE	8.120	7.150
MEHR ALS 10 JAHRE	9.230	8.120
MEHR ALS 15 JAHRE	10.330	9.090

HAUPTVERBAND DER OESTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRAEGER
STATISTIKDATENBANK

HOECHSTAUSMASS DER FUNKTIONSGEBUEHREN GEMAESS § 3 DER GRUNDSAETZE
FUER DIE ENTSCHAEDIGUNG DER VERSICHERUNGSVERTRETER

(ERLASS DES BMFSV VOM 23. JAENNER 1975, ZL. 21.925/1-1B/75,
IN DER FASSUNG DES ERLASSES DES BMFSV VOM 3. MAERZ 1975,
ZL. 21.925/2-1B/75)

GUELTIG AB 1. JAENNER 1992

FUER DIE RECHNUNGSPRUEFER DER VERSICHERUNGSANSTALT DES OESTER-
REICHISCHEN NOTARIATES UND DEREN STELLVERTETER

BETRAEGE IN SCHILLING

FUNKTIONSDAUER	RECHNUNGSPRUEFER	STELLVERTRETER
BIS 5 JAHRE	5.540	2.770
MEHR ALS 5 JAHRE	6.090	3.050
MEHR ALS 10 JAHRE	6.920	3.460
MEHR ALS 15 JAHRE	7.750	3.880